

**Merkblatt für die Beantragung einer  
Genehmigung nach § 4 Abs. 1 EnWG**

Vor Aufnahme des Betriebs eines Energieversorgungsnetzes (Strom und/oder Gas) ist eine Genehmigung nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) erforderlich.

Bei Unklarheiten kann bei der Landesregulierungsbehörde des Ministeriums beantragt werden, festzustellen, dass der Betrieb genehmigungsfrei ist.

Die Genehmigung ist kostenpflichtig und kann beantragt werden beim:

**Hessischen Ministerium für Wirtschaft,  
Verkehr und Landesentwicklung  
Referat IV 5a  
Kaiser-Friedrich-Ring 75  
65185 Wiesbaden**

Voraussetzung für den Betrieb eines Energieversorgungsnetzes ist, dass der Antragsteller die personelle, technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzt, um den Netzbetrieb entsprechend den Vorschriften dieses Gesetzes auf Dauer zu gewährleisten.

Zur Prüfung, ob diese Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind, sollen dem Antrag deshalb folgende Unterlagen beigefügt werden:

1. Darstellung des Unternehmens, beispielsweise durch Vorlage von Satzung, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsbericht; Angabe von Beteiligungen an dem Unternehmen und Beteiligungen des Unternehmens,
2. Nachweis über die Rechtsform des Unternehmens (z.B. durch Vorlage des Handels-, Vereins-, oder Genossenschaftsregisterauszugs oder Nachweis der Gewerbeanmeldung); Vorlage des Genehmigungsbescheides der Rechtsvorgängerin,
3. Darstellung des Versorgungsnetzes durch Angabe aller Konzessionsgebiete und durch Vorlage entsprechender Netzübersichtskarte(n) möglichst in digitaler Form; **Leitungsverlauf** für Strom: ab 20-kV-Ebene; für Gas: ab 4 bar Betriebsüberdruck,
4. Angabe der im Versorgungsnetz vorhandenen Druckstufen (ND, MD, HD < 16 bar, HD > 16 bar) bzw. Spannungsebenen (NS, MS, HS, Höchstspannung) und deren Anteil in % bezogen auf die Länge des gesamten Versorgungsnetzes,
5. Unterlagen zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (z.B. Eigenkapitalnachweis, Patronatserklärung, Gewinnabführungsvertrag, Bankauskunft oder aktueller Geschäftsbericht mit Bilanz),
6. Nachweis der personellen und technischen Leistungsfähigkeit durch Vorlage der „Bestätigung zum geprüften Technischen Sicherheitsmanagement **TSM**“ oder durch Angaben zu Aufgaben und Tätigkeitsfeldern, Personal (bei der technischen Führungskraft und der technischen Fachkraft sind Angaben über die Ausbildung, Facherfahrung und Fachkenntnisse erforderlich), Technische Ausstattung und Organisation (siehe VDN-Richtlinie S 1000 bzw. DVGW-Arbeitsblatt G 1000). Dies gilt auch dann, wenn die technische Betriebsführung durch ein anderes Versorgungsunternehmen erfolgt. In diesem Fall ist der Betriebsführungsvertrag vorzulegen.

Die vorgenannten Voraussetzungen müssen auch im Falle einer Rechtsnachfolge nach § 4 Abs. 3 EnWG erfüllt sein. In diesem Falle wird der Übergang der Genehmigung schriftlich in der Form einer Genehmigung des Netzbetriebes bestätigt.